

1976	Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 1976	Nr. 7
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 76	Zweites Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes ..... 7141-6, 7844-2, 7844-3, 7141-2-2, 7141-2-3, 7141-2-4, 7141-3-3, 7127-1, 43-1-3-1, 43-1-3-3, 43-1-3-2, 612-10-1, 720-15	141
15. 1. 76	Zweite Verordnung über die Erhebung einer Abgabe nach dem Mühlenstrukturgesetz ....	147
12. 1. 76	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ..... 2039-11-44	148

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1975, beigelegt.

## Zweites Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes

Vom 20. Januar 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Nummer 4 gestrichen.
- In Absatz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „und der Masse“ durch die Worte „oder der Masse“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „oder eine ordnungsgemäße Füllmenge“ sowie Satz 2 gestrichen.
- An Absatz 5 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. für Meßgeräte zur Bestimmung der Temperaturen in Lager-, Beförderungs- und Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel.“

4. An § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Angaben geeichter Meßgeräte gelten innerhalb der nach § 9 Abs. 2, 3 und 5 festgelegten Verkehrsfehlergrenzen als richtig, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt wird.“

5. An § 13 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. zum Zwecke der Energieersparnis die Pflicht zur Verwendung bestimmter Meßgerätearten oder Meßverfahren zur Bestimmung der thermischen Energie vorzuschreiben.“

6. Die §§ 14 bis 17 werden durch die folgenden §§ 14 bis 17 d ersetzt:

### „§ 14

Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

- Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,

2. Nennfüllmenge die auf oder neben der Fertigpackung angegebene Menge,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder Feilhalten.

### § 15

#### Anforderungen an Füllmengen

(1) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet (mittlere Füllmenge) und nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte Minusabweichungen nicht überschreitet.

(2) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte Minusabweichungen nicht überschreitet.

(3) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, eine Füllmenge enthalten, die zu diesem Zeitpunkt eine nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte unterste Minusabweichung nicht überschreitet.

### § 16

#### Mengenkennzeichnung

(1) Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen leicht erkennbar und deutlich lesbar die Menge nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl oder in einer anderen Größe angegeben ist. Fertigpackungen mit den in § 17 genannten Erzeugnissen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen die Menge des Erzeugnisses nach Gewicht oder Volumen angegeben ist. Sofern nicht in Rechtsvorschriften die Angabe in bestimmten Größen vorgeschrieben ist, hat die Angabe nach Satz 1 oder Satz 2 der allgemeinen Verkehrsauffassung zu entsprechen.

(2) Wer Fertigpackungen zum alsbaldigen Verkauf überwiegend von Hand herstellt und sie feilhält, darf die Menge des Erzeugnisses durch ein Schild auf oder neben den Fertigpackungen angeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit andere Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine Mengenkennzeichnung enthalten.

### § 17

#### Grundpreisangabe

Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen mit  
Lebensmitteln,  
Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel,

Wasch- und Reinigungsmitteln,  
kosmetischen Mitteln,  
Putz- und Pflegemitteln,  
Klebstoffen,  
gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichmitteln,  
Mineralölen und Brennstoffen  
in Nennfüllmengen von nicht weniger als 10 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter feilhält, nach Katalogen oder Warenlisten anbietet oder für sie unter Angabe von Preisen wirbt, hat den von ihm geforderten Preis für ein Kilogramm oder Liter oder, wenn die Nennfüllmenge 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, den Preis für 100 Gramm oder Milliliter des Erzeugnisses anzugeben (Grundpreis). Die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 461) bleibt unberührt.

### § 17 a

#### Packungsgestaltung

Fertigpackungen müssen so gestaltet sein, daß sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist.

### § 17 b

#### Ausnahmen

(1) Die §§ 15 bis 17 sowie die auf Grund von § 17 c erlassenen Vorschriften gelten nicht für

1. Fertigpackungen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind,
2. Fertigpackungen, deren Menge nicht nach Gewicht, Volumen oder Länge zu kennzeichnen ist und die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden,
3. Fertigpackungen mit Zigaretten, Zigarren und Zigarettenhüllen,
4. Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind, und
5. geeichte formbeständige Behältnisse.

(2) § 17 gilt nicht für Fertigpackungen mit

1. Rauchtabak,
2. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen,
3. verschiedenartigen Erzeugnissen, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind.

(3) § 17 gilt ferner nicht für Fertigpackungen,

1. die nur in bestimmten Nennfüllmengen oder nur unter Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens in den Verkehr gebracht werden dürfen,

2. die den durch eine Rechtsverordnung nach § 17 c Abs. 1 Nr. 3 festgelegten Größenwerten entsprechen,
3. die nach anderen Größen als nach Gewicht oder Volumen abgegeben werden dürfen,
4. deren Preis einen Betrag von 0,10 Deutsche Mark oder ein ganzes Vielfaches hiervon, jedoch nicht mehr als eine Deutsche Mark beträgt,
5. die Letztverbraucher erreichen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.

(4) Die Angabe eines neuen Grundpreises kann entfallen

1. bei Fertigpackungen unterschiedlicher Nennfüllmenge mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Preis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird,
2. bei Fertigpackungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Preis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.

#### § 17 c

##### Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze der Verbraucher zu bestimmen, daß
  - a) die zulässigen Abweichungen und Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen zu begrenzen sind,
  - b) zur Einhaltung der Vorschriften des § 15 oder § 17 d oder einer auf Grund des Buchstaben a erlassenen Rechtsverordnung von den Betrieben geeignete Kontrollen durchzuführen, ihre Ergebnisse aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen aufzubewahren und der für die Überwachung zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen sind,
  - c) Fertigpackungen nur in bestimmten Nennfüllmengen oder nur unter Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens oder bestimmter Abmessungen in den Verkehr gebracht werden dürfen,
  - d) in Betrieben, die Fertigpackungen in den Verkehr bringen, geeignete Meßgeräte oder Kontrolleinrichtungen zur Prüfung der Füllmenge der Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind,
  - e) die Nennfüllmenge von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen nur in bestimmten Größen anzugeben ist,

- f) auf Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), zusätzlich die Anzahl dieser Fertigpackungen und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackung anzugeben sind,
  - g) der Preis im Sinne des § 17 auf einen anderen als die dort genannten Größenwerte oder auf eine andere Menge als die gesamte Nennfüllmenge zu beziehen ist,
  - h) § 17 sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften auch auf Fertigpackungen mit anderen als den in § 17 bezeichneten Erzeugnissen und auf Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 10 Gramm oder Milliliter anzuwenden sind,
  - i) § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie die §§ 14, 15 und 17 b Abs. 1 und die zur Durchführung des § 15 erlassenen Vorschriften auch auf unverpackte Backwaren gleichen Gewichts entsprechend anzuwenden sind,
  - k) § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 14 bis 17 und 17 b sowie die zur Durchführung der §§ 15 bis 17 erlassenen Vorschriften auch auf bestimmte Verkaufseinheiten entsprechend anzuwenden sind, die keine Umhüllung haben,
2. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß
    - a) die §§ 15 bis 17 sowie die nach Nummer 1 erlassenen Vorschriften auf Fertigpackungen mit besonderem Aufwand und auf Fertigpackungen, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden sind,
    - b) auf Fertigpackungen abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 keine Menge angegeben zu werden braucht, wenn das Erzeugnis aus einem oder mehreren Stücken besteht und die Stückzahl sichtbar ist oder wenn das Erzeugnis handelsüblich nur einzeln in den Verkehr gebracht wird,
    - c) für bestimmte in § 17 genannte Erzeugnisse abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 die Menge nach Stückzahl angegeben werden darf oder, wenn das Erzeugnis und die Stückzahl sichtbar sind, auch die Stückzahl nicht angegeben zu werden braucht,
    - d) die Menge bestimmter Erzeugnisse in Fertigpackungen abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 und von Buchstabe c nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden darf,
    - e) auf Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen an Stelle der Menge des Erzeugnisses die Ergiebigkeit angegeben werden darf,
    - f) § 17 auf Fertigpackungen mit verschiedenartigen oder solchen Erzeugnissen nicht

- anzuwenden ist, die wegen ihrer besonderen Merkmale oder Eigenschaften sich für einen Preisvergleich nicht eignen,
3. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen bestimmte Größenwerte für die Nennfüllmenge von Fertigpackungen oder das Volumen von Packmitteln festzulegen,
  4. für Fertigpackungen, die nach anderen Größen als Gewicht oder Volumen abgegeben werden, anstelle der in § 15 vorgeschriebenen Regelung andere Anforderungen an die Genauigkeit der Menge festzulegen,
  5. zur Durchführung der §§ 14 bis 17 Vorschriften zu erlassen über
    - a) Art, Form und Schriftgröße der Angaben nach den §§ 16 und 17 sowie über ihre Aufbringung oder Aufnahme in Kataloge, Warenlisten oder Werbetexte,
    - b) die Angabe des Herstellers der Fertigpackung oder desjenigen, der sie in Verkehr bringt, sowie die Angabe sonstiger in Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Meß- und Prüfverfahren vorgesehener Zeichen,
    - c) die Angabe des Volumens von Behältnissen nach Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Volumen,
    - d) die Angabe des Volumens, des Randvolumens oder der Füllhöhe, eines anerkannten Herstellungszeichens und sonstiger Kennzeichen auf formbeständigen Behältnissen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnisse), die Erteilung des Herstellerzeichens und das Verfahren für die Erteilung sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Genauigkeit des Volumens,
    - e) die Temperatur, auf die das Volumen des Erzeugnisses bei der Füllung zu beziehen ist,
    - f) sonstige für eine einheitliche Bestimmung der Füllmenge erhebliche Bedingungen und Methoden,
    - g) die Art und den Umfang der Prüfung zur Überwachung der Einhaltung des § 15 und der auf Grund von Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 5 Buchstabe d erlassenen Vorschriften,
  6. Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und zur Kontrolle der Genauigkeit von Maßbehältnissen sowie zur Anerkennung der von ihnen erteilten Herstellerzeichen für Maßbehältnisse, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich

ist und dem Schutz des Verbrauchers oder der Erleichterung des Warenverkehrs dient,

7. zu bestimmen, daß § 17 b Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden ist, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und der Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Erleichterung des Warenverkehrs dient,
8. zur Erleichterung der Herstellung von Fertigpackungen und des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 15 und 16 sowie die zur Durchführung der §§ 15 und 16 erlassenen Vorschriften auf Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 5 Gramm oder Milliliter und von mehr als 10 Kilogramm oder Liter ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind.

(2) Vor dem Erlaß von Verordnungen nach Absatz 1 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden.

#### § 17 d

##### Offene Packungen

(1) § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 und 2 und die §§ 16 bis 17 b sowie die auf Grund des § 17 c erlassenen Vorschriften sind auf offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, entsprechend anzuwenden.

(2) Offene Packungen gleicher Nennfüllmenge, die nachfüllbar sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eine festgelegte unterste Minusabweichung nicht überschreitet.

(3) Für offene Packungen gleicher Nennfüllmenge, die nicht nachfüllbar sind, gilt § 15 Abs. 3 entsprechend."

7. § 21 erhält folgende Fassung:

#### „§ 21

##### Beschränkung und Versagung der öffentlichen Bestellung, Sachkundeprüfung

(1) Ein Wäger wird für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen bestellt. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(2) Die Bestellung eines Wägers ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist oder
3. der Wäger minderjährig ist.

(3) Die Sachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen."

8. In § 30 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c“ durch die Verweisung „§ 17 c Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d“ ersetzt.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:
- „(2) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, Grundstücke und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.
- (3) Werden Fertigpackungen oder offene Packungen bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Importeur unmittelbar an den Handel geliefert, so ist der Händler verpflichtet, Prüfungen nach dem § 15 oder § 17 d oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in seinem Betrieb zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden Maßbehältnisse bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Importeur unmittelbar an den Abfüllbetrieb geliefert, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 17 c Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Werden Fertigpackungen oder offene Packungen für Prüfungen nach den §§ 15, 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder § 17 d als Probe entnommen und zerstört, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern sich kein Grund zur Beanstandung ergeben hat.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
10. § 32 a erhält folgende Fassung:
- „§ 32 a**
- Befugnisse zur Auskunftserteilung
- Die Zolldienststellen sind befugt, den Eichaufsichtsbehörden der Länder Auskünfte zu erteilen über die Einfuhr von Fertigpackungen, offenen Packungen, Maßbehältnissen, Schankgefäßen und Meßgeräten, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt. Der Einfuhr steht das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gleich. Das Postgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Fertigpackungen oder offene Packungen, die entgegen § 17 a oder § 17 d Abs. 1 in Verbindung mit § 17 a gestaltet sind, herstellt, herstellen läßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 6 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 8 a ersetzt:
- „6. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 Fertigpackungen mit einer zu geringen Füllmenge herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
7. entgegen § 15 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 d Abs. 3, oder § 17 d Abs. 2 Fertigpackungen oder offene Packungen in den Verkehr bringt, die eine festgesetzte unterste Minusabweichung der Füllmenge überschreiten,
8. entgegen § 16 Abs. 1 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
- 8 a. entgegen § 17 Satz 1 auf Fertigpackungen, die zur Abgabe an den Letztverbraucher feilgehalten oder angeboten werden oder für die erworben wird, den Grundpreis nicht angibt.“
- bb) In Nummer 11 werden die Worte „§ 32 Abs. 1“ durch die Worte „§ 32 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2“, die Worte „§ 32 Abs. 2“ durch die Worte „§ 32 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2“ und die Worte „zu Grundstücken, Geschäftsräumen oder Wohnräumen“ durch die Worte „zu Grundstücken, Betriebsräumen oder Geschäftsräumen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 12 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „17 c“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 6, 8 und 8 a gelten auch bei offenen Packungen im Sinne des § 17 d Abs. 1.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

## Artikel 2

### Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die Verordnung über den Handel mit Bienenhonig vom 22. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),

2. die Verordnung über den Handel mit Kunstthonig in Packungen vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 278),
3. die Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 669),
4. die Dritte Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 19. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
5. die Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22. September 1944 (Reichsgesetzblatt I S. 227, 342),
6. die Bekanntmachung über Elektrizitätsmeßgeräte vom 2. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 462).

(2) Am 1. Juli 1977 treten außer Kraft

1. das Gesetz über den Einzelhandel mit Leinwand vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 617),
2. die Bekanntmachung betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen vom 4. Dezember 1901 (Reichsgesetzbl. S. 494), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen vom 25. September 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 471),
3. § 5 Satz 2 der Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern vom 11. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 38),
4. die Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn vom 10. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 181),
5. § 32 Nr. 1 Satz 3 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 176), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung

strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953),

6. § 1 Abs. 6 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 461).

### Artikel 3

#### Übergangsvorschrift

Abweichend von § 17 dürfen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die die in § 16 Abs. 2 Nr. 7 des Eichgesetzes in der bisher geltenden Fassung enthaltenen Größenwerte ersetzt, Fertigpackungen und offene Packungen, die den in dieser Vorschrift festgelegten Größenwerten entsprechen, ohne Angabe eines Grundpreises feilgehalten oder angeboten werden. Dies gilt auch für die Werbung für diese Fertigpackungen und offenen Packungen.

### Artikel 4

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 6, mit Ausnahme des § 17 c, Nr. 8, 9 und 11 tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Januar 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Zweite Verordnung  
über die Erhebung einer Abgabe nach dem Mühlenstrukturgesetz  
Vom 15. Januar 1976**

Auf Grund des § 12 Abs. 7 des Mühlenstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Abgabe nach § 12 des Mühlenstrukturgesetzes wird ab 1. Januar 1976 auf null Deutsche Mark gesenkt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Mühlenstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1976

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich  
des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen**

Vom 12. Januar 1976

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1915) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) — je für ihren Geschäftsbereich —

den Präsidenten

der Oberpostdirektionen,  
des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,  
des Posttechnischen Zentralamtes,

des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei sowie  
den Rektoren  
der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 22. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 526) außer Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1976

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.